Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 94 (1974)

Artikel: Von den Strelmachern in Zürich
Autor: Brecht, Eberhard
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-985454

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

EBERHARD BRECHT

Von den Strelmachern in Zürich

Die Strelmacher in Zürich stellten Kämme her und verkauften sie. Ihr *Rohstoff* — die «zu dem Handwerkh gehörige Materj» — bestand hauptsächlich aus Horn. In wahrscheinlich geringerem Masse, oder in einem späteren Zeitpunkt, wurden auch Klauen verwendet. Das zu verarbeitende Material durfte jedoch keinesfalls von Schafen stammen. Zum Teil bezogen es die Strelmacher von auswärts. Sicher kam eine Lieferung beispielsweise aus Uznach. Verkauft wurden die Hörner unter anderem von Gerbern. In einigen Fällen scheinen Gegengeschäfte gemacht worden zu sein, indem der Zürcher etwa die Bezahlung mit Kämmen vereinbarte.

Die gewerbliche Organisation

Ein Zusammenhang zwischen der Zürcher Strehlgasse und den Strelmachern ist nicht erwiesen. Immerhin steht fest, dass 1288 dort ein Ulrich Streler zuhause war. Trifft die Annahme zu, dass dieser Ulrich etwas mit der Strelmacherei zu tun gehabt habe, so wäre er der erste in Zürich mit Namen erwähnte Angehörige dieses Berufes gewesen. Zur Zeit von Bürgermeister Brun hat es ebenfalls Streler gegeben. Sie sind 1336 der *Krämerzunft* zugewiesen worden, deren Zunftbrief einige Vorschriften mit Bezug auf die Streler enthält. Innerhalb ihrer Zunft, der späteren Saffran, welcher sie bis zum Untergang der Alten Eidgenossenschaft angehörten, bildeten die Strelmacher ein bescheidenes Grüpplein, das immer nur wenige Meister umfasste.

Im Jahre 1565 gaben sie sich einen *Handwerksbrief*, der wie üblich vom Zunftmeister durch Besiegelung bestätigt wurde. In jenem Zeitpunkt werden nicht weniger als sechs Strelmacher genannt. Offenbar hat diese verhältnismässig grosse Zahl von Meistern eine eigene Handwerksordnung gerechtfertigt. Durch deren Erlass sind die Strelmacher zu einem «Handwerk» geworden, also zu einer jener mit Obmann, Lade und Kasse ausgestatteten, bis zu einem gewissen Grade

selbständigen Interessenvereinigungen von Gewerbetreibenden der nämlichen Berufsgattung, welche im Rahmen des Dachverbandes einer Zunft nebeneinander zu bestehen haben. Aus dem gleichen Grund konnten dann rund zweihundert Jahre später auch die Bürstenbinder, welche vorher wegen einer zu kleinen Zahl von Meistern der Lade der Strelmacher angeschlossen gewesen waren, sich im Einverständnis mit der Zunft eine eigene Handwerksordnung geben.

Das Bedürfnis der Strelmacher nach einer für sie selber geltenden «polizeilichen Ordnung» ist damit begründet worden, dass in ihrem Kreise täglich Streit und Missverständnisse entstehen konnten, was im Grunde genommen dem Handwerk abträglich sei. So erstrebten sie dem Handwerk sowie den Meistern nützliche und förderliche Satzungen. Vereinbart wurden *Bräuche und Gewohnheiten*, die «auch auswärts überall angewendet» waren. Auf diese Weise haben die Strelmacher einige eng begrenzte Seiten ihres gewerblichen Daseins kodifiziert. Andere Aspekte, die möglicherweise ebenso wichtig gewesen wären, sind dagegen nicht behandelt worden. Offenbar wurden diese Formen des Zusammenlebens in der Praxis hauptsächlich durch die jeweils vorherrschenden Sitten und Gepflogenheiten bestimmt.

Der 1565 wahrscheinlich erstmals aufgestellte und dann 1590, nachdem er beschädigt worden war, Wort für Wort wieder aufgesetzte «*Handwerks Gewohnheit Brief*» wurde jedem neu aufgenommenen Meister vorgelesen, und dieser musste geloben, ihn einzuhalten. In Anbetracht der geringen Zahl der jeweils zum Handwerk gehörenden Personen mag uns heute der Brief etwas pompös vorkommen. Der anspruchsvolle Umfang von vierzehn Artikeln ist aber doch wohl weitgehend durch die seinerzeit übliche, etwas schwerfällige Ausdrucksweise bedingt. Inhaltlich beschränkt sich der Brief allgemein auf die Festlegung von ein paar einfachen und nicht unvernünftigen Verhaltensregeln für das Nebeneinanderleben der im selben Beruf tätigen Meister. Es ist nichts kleinliches dabei. Vorher gemachte schlechte Erfahrungen gaben den Anstoss zur Aufstellung des Briefes.

Eine erste Gruppe von Abmachungen ist rein organisatorischer Art. Sie regelt die *Besammlung des Handwerks*. Einheimische oder fremde Meister und Gesellen, die dem Handwerk ein Begehren vorbringen möchten, unterbreiten ihr Anliegen zuerst dem jüngsten Meister. Dieser hat zu entscheiden, ob er das Handwerk, seien es die Meister oder auch die Gesellen oder allenfalls noch andere Personen, einberufen will. Eine Vorprüfung der Begehren durch den jüngsten

Meister wird als nötig erachtet, damit die übrigen Meister nicht täglich wegen Unwichtigem zusammenkommen und ihre Arbeit versäumen müssen. Unentschuldigtes Wegbleiben von der einberufenen Versammlung sowie das Zuspätkommen werden unnachsichtlich mit einer Busse bestraft.

Weitere Vorschriften beziehen sich auf das *Verhalten* vor versammeltem Handwerk. So muss bei Meinungsverschiedenheiten von ungeschickten, wüsten oder bösen Worten abgesehen werden. Keiner soll den andern bloss aus Neid, Hass oder schlechter Absicht, also ohne begründete Ursache anklagen oder verunglimpfen. Weil erfahrungsgemäss aus dem Schwatzen viel Unfrieden erwächst, darf niemand über das, was am Bott oder im Handwerk gesprochen wurde, etwas verlauten lassen, woraus Neid und Hass entspringen oder Nachteile für das Handwerk entstehen könnten. Von der Regierung werden diese Bestrebungen gefördert. Deshalb muss 1565 ein Strelmacher, der einen Kollegen aus Basel als Dieb und Diebeshelfer bezeichnet hat, eine Nacht im Turm verbringen, eine Busse entrichten und andere Unkosten auf sich nehmen.

Fernere Bestimmungen im Handwerksbrief betreffen den Nachwuchs und regeln im Zusammenhang damit auch die Beitragspflicht. Ein Meister darf im Verlaufe von sechs Jahren bloss einen einzigen *Lehrling* ausbilden. Die Sechsjahresperiode gilt auch, wenn der Lehrknabe ein Meisterssohn ist und infolgedessen statt der üblichen vier Jahre nur drei Jahre lernen muss. Die Sperrfrist gilt jedoch nicht, wenn ein Meister seinen eigenen Sohn als Lehrling annimmt. Die Einstellung und die Entlassung — das «Aufdingen» und «Ledigsprechen» — eines Lehrknaben haben vor versammeltem Handwerk zu erfolgen. Im ersteren Fall ist sowohl in die Büchse des Handwerks als auch zugunsten der Zunft ein bestimmter Betrag einzuzahlen. Dafür kann ein solcher Lehrling später kostenlos Meister werden, während ein auswärts ausgebildeter Lehrling bei seiner Aufnahme als Meister etwas in die Büchse geben muss. Bezüglich der Gesellen wird der Grundsatz aufgestellt, kein Meister soll einem andern den Gesellen abwerben.

Die meisten der im Handwerksbrief niedergelegten Vorschriften normieren gleichzeitig die Strafe für den Fall einer Übertretung. Dabei handelt es sich meist um *Bussen*. Soweit diese nicht «nach Erkenntnis der Meister» festzusetzen, sondern schon zum vornherein betragsmässig fixiert sind, lässt sich aus der Höhe der Ansätze beurteilen, wie stark die einzelnen Verstösse ins Gewicht fielen. So wird

z.B. das unnötige Zusammenrufen des Handwerks nur mit sechs Kreuzern geahndet, das Zuspätkommen kostet aber zwei Schilling, und für das Abwerben eines Gesellen stellt sich die Busse auf 1 Pfund 5 Schilling.

Der höchste Bussenansatz ist aufgestellt für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die einzige im Handwerksbrief enthaltene Vorschrift, welche einen geschäftlichen Charakter hat. Sie bezieht sich auf den Ankauf von Horn und bestimmt, sofern ein Meister einen Vorschuss auf Horn gegeben habe, dürfe ein anderer nicht wissentlich dasselbe tun oder gar dieses Horn erwerben. Der für die Strelmacher so wichtige *Hornkauf* bildet von 1590 an aber überdies Gegenstand einer weiteren, separaten gegenseitigen Abmachung, mit welcher Streitigkeiten, die früher immer wieder vorgekommen sind, vermieden werden sollen. Um zu verhindern, dass der Hornpreis in die Höhe getrieben werde und dass sich die Meister gegenseitig den Rohstoff abjagten, schreibt dieser «Verkommnisbrief des Hornkaufs halber» vor, kein Strelmacher dürfe fremdes Horn, das in die Stadt geführt oder getragen werde, für sich oder im Namen eines andern kaufen oder bevorschussen. Die Verkäufer seien vielmehr an den ältesten und den jüngsten Meister zu weisen, die befugt sind, gemeinsam im Namen sämtlicher Meister alles angebotene Horn um einen rechten und ihnen angemessen scheinenden Preis zu erwerben. Solches Horn soll nachher nach Massgabe der Bedürfnisse gleichmässig unter den Meistern aufgeteilt werden. Für Verstösse gegen diesen Verkommnisbrief sind sehr schwerwiegende Sanktionen angedroht.

Unannehmlichkeiten für den Rat

Dank der stets bescheidenen Anzahl von gleichzeitig tätigen Strelmachermeistern brauchte die Obrigkeit nur selten wegen Streitigkeiten bemüht zu werden, die sich aus dem Handwerksbrief oder dem Horn-Verkommnis ergaben. Immerhin sind Uneinigkeiten nicht ganz ausgeblieben. Als 1662 die *Tochter eines verstorbenen Meisters* sich unterstand, sein Handwerk weiter zu betreiben, wollten das die übrigen Strelmacher mit Rücksicht auf die Konsequenzen nicht dulden. Der deswegen angerufene Rat bestimmte, die Jungfrau dürfe — aus besonderer Gnade und nicht gestützt auf irgendein Recht — ihre Tätigkeit noch sechs Wochen lang ausüben, um das vorhandene Rohmaterial zu verarbeiten, vorausgesetzt, dass sie nichts hinzukaufe

und kein Gesinde anstelle. Zwei Jahre später haben sich die Strelmacher mit den *Gürtlern* überworfen und dadurch sogar mit ihrer angestammten Zunft Streit bekommen. Von Rats wegen musste ihnen zugesprochen werden, sich ruhig und still zu verhalten, ihrer Pflicht nachzukommen und ihre Lade wieder in der Zunft an den ihr gebührenden Ort zu stellen.

Seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts lockerten sich die Vorstellungen von der zwingenden *Verbindlichkeit der gewerblichen Abmachungen* erheblich. Ein Obmann des Strelmacherhandwerks musste an seine Präsenzpflicht im Bott erinnert werden; der Rat verpflichtete ihn zudem, sich an die in seiner Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu halten und überliess es dem Handwerk, den Fehlbaren zu büssen. Ebenfalls zur Entrichtung einer durch das Handwerk zu bestimmenden Busse wurde ein Geselle verurteilt, der sich herausgenommen hatte, auf eigene Faust Horn zu kaufen und zu verarbeiten, ohne überhaupt dem Handwerk angeschlossen zu sein. Grosszügiger erwies sich der Rat hingegen in bezug auf den Hornkauf durch einen Meister. Nachdem er noch 1689 aufgrund einer seltsamen Auslegung der Vorschriften dazu gelangt war, einen Strelmacher, der auswärtiges Horn bezogen hatte, durch eine Busse und den Zwang zum Verkauf des Horns an die übrigen Meister zu bestrafen, hat er 1703 die Auffassung vertreten, das Horn-Verkommnis erstrecke sich ausschliesslich auf in die Stadt getragenes oder geführtes Horn, so dass gegen einen auswärts erfolgten Erwerb nichts eingewendet werden könne. Die umständliche und zähflüssige Aufzählung von 1590 erwies sich also später als unzweckmässig.

Im Rahmen der Beziehungen zwischen dem Handwerk und der Obrigkeit verdienen auch die *Strelhütten* erwähnt zu werden. Ihretwegen hat es in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts einigen Wirbel gegeben. Sie befanden sich ursprünglich auf Reichsboden hinter dem Gräbli und gehörten teilweise der Saffran. Unliebsamen Strelmachern, die andern Meistern nicht genehm waren, wurde die Benützung der Hütten verwehrt. Weil nur wenige Meister zur gleichen Zeit der Strelmacherei oblagen, kam es vor, dass die Hütten bei Erbgang, durch Kauf oder aus andern Ursachen zweckentfremdet und neuen Aufgaben dienstbar gemacht wurden. Der Rat hat 1671 beschlossen, zwei dieser Hütten hinter dem Gräbli abzubrechen und an den Nordhang des Lindenhofes zu versetzen. Doch scheint diese Neuerung nicht von Bestand gewesen zu sein. Schon wenige Jahre später gab es hinter dem Gräbli wieder fünf Strelhütten, von denen

drei dem Gewerbe dienten. Der Rat stellte fest, solche Hütten seien ohne obrigkeitliches Vorwissen errichtet worden. Er war indes bereit, sie unter gewissen Bedingungen auf Zusehen hin stehen zu lassen. Die Hütten durften nicht zu Wohnungen ausgebaut werden, ihre Besitzer hatten auf eigene Kosten die Spital- und Kirchhofmauern wieder instandzustellen sowie den Unrat zu beseitigen. Ferner mussten sie dem Seckelamt ein Zinsli entrichten. Im übrigen sollte der Platz in erster Linie den Strelmachern reserviert bleiben. Diesen wurde aber die Verpflichtung auferlegt, ihre Hütten auf eigene Kosten wieder abzutragen, sobald die Obrigkeit den Boden benötigen sollte. 1691 war es dann soweit. Die hinter dem Gräbli wieder entstandenen Werkstätten und Behausungen sind auf städtischen Befehl beseitigt worden. Den zwei betroffenen Strelmachern, die eine Bewilligung für den Bau vorweisen konnten, wurde eine Entschädigung zugesprochen. Überdies erhielten sie, auf ihr Gesuch hin, von der Stadt neue Werkstätten, die, wie zwanzig Jahre früher, «hinter dem Ötenbach an der Halde nebst der Sihl, zwischen des Schützenhauses Keller und der Werdmühle» ihren Standort fanden. Aus diesen neuen Hütten, für die abermals ein Grundzinsli zu entrichten war, sollten wiederum keine Wohnung und keine Herberge gemacht werden. Dem Besitzer der Werdmühle, der sich wegen der neuen Strelhütten beschwerte, wurde der Bescheid zuteil, die Stadt verfüge über das Grundstück, ihm stehe bloss eine Nutzung zu.

Ungefähr zu der Zeit, da die Strelmacherhütten einen Gesprächsstoff bildeten, hat sich auch ein behördlicher Eingriff in die Gewohnheiten der Handwerksmeister aufgedrängt. In Anlehnung an Conclusi der Consiliarium des Reiches vom Mai 1671 zur Abschaffung von Missbräuchen im Handwerk führte Zürich in den folgenden Jahren eine «Reformation» durch. Fortan sollte kein Handwerk ohne ausdrückliche Zustimmung der Obrigkeit für sich neue Artikel, Gebräuche oder Gewohnheiten aufstellen oder bei der Abbüssung von Fehlbaren die obrigkeitlich gesetzten Schranken überschreiten. Gesellengerichte über die Meister wurden abgeschafft. Bei der Annahme eines Gesellen hatte dieser Wohlverhalten zu geloben; bei seinem Wegzug, der weder durch kostspielige Trünke noch durch weitgehende schriftliche Formalitäten behindert werden sollte, musste er sämtlichen Verpflichtungen in der Stadt nachgekommen sein. Die Meisterstücke sollten inskünftig weniger anspruchsvoll und das Auf- oder Abdingen von Lehrknaben weniger aufwendig sein. Unter Hinweis auf diese selber getroffene Regelung beantragte Zürich an der

Badener *Tagsatzung* vom Juli 1681, die im Reich geltende Ordnung betreffend die geschenkten Handwerke auch für das gesamte Gebiet der Eidgenossenschaft verbindlich zu erklären, was ein Jahr darauf dann geschah. Es fällt auf, dass Zürich nicht die allgemeine Anwendung seiner eigenen Neuordnung, sondern diejenige des nach wie vor massgebenden Reiches empfohlen hat. Die von der Tagsatzung gutgeheissene Regelung war allgemeiner Natur und betraf weder unmittelbar noch ausschliesslich die Strelmacher. In späteren Auseinandersetzungen Zürichs mit anderen Städten wegen des Strelmacherhandwerks ist aber ausdrücklich auf diesen Tagsatzungsbeschluss Bezug genommen worden.

Streitigkeiten mit auswärtigen Strelmachern

Eine Zeitlang hat Zürich als Handwerksstadt eine gewisse Vorrangstellung gegenüber *Bern* besessen. 1590, oder kurz vorher, erbaten nämlich die Berner Strelmacher von ihren Zürcher Kollegen die Einsichtnahme in den Handwerksbrief von 1565. Bei dieser Gelegenheit ist er auf dem Transport durch Wettereinfluss beschädigt worden, was den Grund bildete, warum er 1590 frisch geschrieben und gesiegelt worden ist. Den Berner Strelmachern ist es damals nicht sofort gelungen, sich als Handwerk zu etablieren. Aus Mangel an Meistern blieben sie gezwungen, sich für ihre Angelegenheiten, wie etwa das Auf- und Abdingen von Lehrlingen, «bis nach Zürich zu begeben und dort das eine oder andere durch die Meisterschaft, nicht ohne grosse beschwerliche Unkösten, verrichten zu lassen». Erst im Jahre 1668 waren sie — unter Einbezug der Landschaft — zahlreich genug, um von ihrem Schultheissen ein eigenes Zunftpatent zu erhalten, das ihnen eine Meisterschaft und Lade bewilligte, «damit sie Lehrknaben dingen und ledigsprechen, zu Meistern machen und sonst ihr Handwerk ausüben» können. Inhaltlich stimmt dieses Berner Patent bloss in sehr groben Zügen mit dem fast hundert Jahre älteren Handwerksbrief der Zürcher überein.

Mit auswärtigen Strelmachern lebten die von Zürich bisweilen in Unfrieden. Die im Handwerksbrief ausdrücklich geregelten Fragen wurden allerdings von den zwischenstädtischen Auseinandersetzungen weniger betroffen. Vielmehr bezogen sich diese vorwiegend auf den Vorwurf der «Unredlichkeit» — ein nicht speziell auf die Strelmacher zugeschnittener, sondern dem allgemeinen Ehren-

kodex der Handwerker entstammender Begriff. Sowohl aus dem 16. als auch aus dem 17. Jahrhundert liegen Zeugnisse vor, dass Zürcher Strelmachermeister auswärtige Meister oder Gesellen als *unredlich* behandelten. Was ihnen in einem solchen Falle an Mitteln zur Verfügung stand, war im Grunde genommen wenig, hat sich aber offenbar für die Betroffenen doch als so schädlich, kostspielig und hinderlich ausgewirkt, dass sie sich energisch dagegen wehrten. Wegen eines Meisters in Rottweil hat sich ein Zürcher aus der Strelmacher-Dynastie Windenstetter 1535 an das Kammen-Handwerk in Nürnberg gewandt, um die dortigen Meister vor der Anstellung eines Gesellen aus Breisach zu warnen, welcher bei einem verrufenen Meister in Rottweil gearbeitet hatte. 1682 und 1683, als die Zürcher mit einem Meister in Freiburg (im Uechtland) in Zwietracht standen, verboten sie allen durchreisenden Gesellen, dort zu arbeiten, und den Vater eines in Freiburg neu eingestellten Lehrjungen machten sie sowohl brieflich als auch durch wandernde Gesellen darauf aufmerksam, sein Sohn werde nach abgeschlossener Lehrzeit nicht ungehindert wandern können. Sie gingen sogar so weit, dass sie den Freiburger Strelmacher auch bei den Meisterschaften der Handwerksstädte Bern, Basel und Schaffhausen als unredlich beschimpften.

Die *Gründe*, weshalb ein Meister bescholten oder verrufen wurde, sind nicht mehr in allen Fällen klar erkennbar. Im Streit mit Rottweil könnte es darum gegangen sein, dass man dem Meister eine ungenügende Ausbildung zum Vorwurf machte. Einem in Chur niedergelassenen Zürcher Meister wurde 1671 vorgehalten, er habe einen unredlichen Gesellen beschäftigt. Allerdings soll das, wie aus den Akten ersichtlich wird, ein «gar wunderlicher Handel» gewesen sein. Möglicherweise fühlte sich das Zürcher Handwerk gelegentlich in seinen eifersüchtig gehätschelten Prärogativen geschmälert. Besonders deutlich ergibt sich dieser Eindruck aus den Meinungsverschiedenheiten mit dem aus Rapperswil stammenden, ursprünglich der Zürcher Lade angeschlossenen und in Freiburg eingebürgerten Hans Franz Rüsi. Seitens der Zürcher Meisterschaft wurde ihm vorgeworfen, einen Gesellen beschäftigt zu haben, gegen den Zürich etwas einzuwenden hatte, ferner einen Knaben nach beendeter Lehrzeit nicht der Lade der Zürcher Meister zur Ledigsprechung gemeldet zu haben, obschon der Vater des Lehrlings ihm das Geld dafür gab, und schliesslich auch ohne Wissen der Zürcher, das heisst ohne Entrichtung der Handwerksgelder an Zürich, einen neuen Lehrling eingestellt zu haben.

Nach damals geltender Auffassung war *Rüsi* vielleicht tatsächlich teilweise im Fehler. Bezüglich des entlassenen Lehrjungen verständigte er sich mit dem Vater und entledigte sich seiner Verpflichtungen gegenüber der Zürcher Lade, erklärte aber gleichzeitig in aller Form, ihr nicht mehr angehören zu wollen. Etwas komplizierter lagen die Dinge hinsichtlich seines als unredlich bezeichneten Gesellen. Dieser, übrigens selber ein Zürcher Meister, hatte bei Arbeitsantritt in Freiburg die erforderlichen Ausweise nicht vorlegen können, deren Besorgung aber bestimmt in Aussicht gestellt. Bis zu ihrem Eintreffen hielt Rüsi einen Teil des Lohnes zurück, worauf sich der Geselle aber an den Freiburger Rat wandte, der ihn, auf die erneuerte Zusicherung hin, die Arbeitspapiere zu beschaffen, schützte und Rüsi zur Aushändigung des zurückbehaltenen Lohnes veranlasste. Gleichzeitig ist Rüsi vom Rat gezwungen worden, sich durch einen mit «ehrlicher Spruchschaft» vorbeikommenden Strelmachergesellen, unter Beiziehung anderer redlicher Handwerker, bestrafen zu lassen, worauf er als redlich erkannt wurde.

In all den erwähnten Fällen haben sich *auswärtige Regierungen* zugunsten ihrer Meister beim Zürcher Rat einsetzen müssen. Rottweil bat, Zürich soll Windenstetter gütlich oder auf rechtlichem Wege dazu bringen, seinen Vorwurf zurückzuziehen. Chur intervenierte, Zürich möge sich in den widerwärtigen Handel einschalten und die Meisterschaft veranlassen, den unschuldig Bescholtenen wieder als ehrlich gelten zu lassen. Freiburg hat in einem ersten Schreiben über die näheren Umstände bezüglich des beanstandeten Gesellen sowie über die aufgrund der in Baden beschlossenen Regelung vorgenommene Ehrlichsprechung unterrichtet und Zürich gebeten, die getroffene Lösung anzuerkennen. In einem zweiten, schärferen Brief wird das nochmals bestätigt. Der von Zürich geltend gemachte Einwand, seine Strelmacher könnten Rüsi erst wieder als redlich erachten, wenn dies auch seitens der Handwerke von Bern, Basel und Schaffhausen geschehen sei, erscheine nicht stichhaltig, denn Rüsi habe von diesen drei Städten keine Verminderung seiner Ehre verspürt, und Bern erkläre übrigens, die ganze Angelegenheit gehe von Zürich aus.

Die wohl etwas brotneidigen Strelmacher erwiesen sich in der Regel als eher unnachgiebig. Das erleichterte die *Stellungnahme des Rates*, wenn er von auswärts um Hilfe angegangen wurde, natürlich nicht. Aber es erklärt, warum bei seinen Entscheiden mitunter einige Unwirschheit durchschimmert. Als 1664 etliche Meister bewirkt hatten,

dass wegen eines Schelthandels ein Geselle, der sich in Stuttgart aufhielt, extra nach Zürich reisen musste, sind nicht nur die betreffenden Meister zur Bezahlung einer Entschädigung angehalten worden, sondern die gesamte Meisterschaft der Strelmacher musste sich einem ernstlichen Zuspruch unterziehen. Im Falle des Meisters aus Chur sind mehrere Amtspersonen angewiesen worden, nach Fühlungnahme mit den Strelmachern einen Weg zu suchen, um ihm zu helfen. Beim Eintreffen des ersten Briefes aus Freiburg ist den Strelmachern die Weisung erteilt worden, Rüsi seinen ehrlichen Namen nicht weiter zu hinterhalten, sondern die in Freiburg getroffene Lösung gelten zu lassen, andernfalls die Gnädigen Herren ihnen ihr ernstes Missfallen bezeugen würden. Trotz der Aufforderung, «ohne besondere Not die Sache in keine kostbare Weitläufigkeit wachsen zu lassen», mussten die Meister nach Eingang des zweiten Briefes aus Freiburg neuerdings von Obrigkeits wegen ernstlich gemahnt werden. Immerhin erhielten sie die Genugtuung, dass der Rat insoweit entgegenkam, als er den Freiburgischen Tagsatzungsgesandten einlud, die erfolgte Ehrlichsprechung Rüsis auch den Gesandten von Bern, Basel und Schaffhausen bekanntzugeben.

Die Strelmacher wollen verkaufen

Mehr noch als an ihren Bräuchen und Gewohnheiten war den Handwerkern an ihren Freiheiten gelegen. Wenn von *Freiheit* gesprochen wurde, war ein Verkaufsrecht, wenn nicht gar ein Verkaufsmonopol gemeint. Über diese besondere Seite der den Strelmachern zustehenden «Rechtsame» geht aus Zürcher Dokumenten wenig hervor. Der Zunftbrief von 1336 beschränkt das Verkaufsrecht der Streler ausdrücklich. Sie dürfen (vielleicht mit Rücksicht auf die übrigen Krämer?) nur einmal wöchentlich Kämme in die Häuser oder auf den Markt tragen. Im Jahre 1662 bestimmt der Rat aber, die Meister Strelmacher sollen bei ihren alten Freiheiten — über die zuerst nachgeforscht werden muss — geschützt bleiben. Damals müssen somit Verkaufsgewohnheiten bestanden haben, welche über den Rahmen von 1336 hinausgingen. Anlass zu deren Bestätigung bot dem Rat der Entscheid wegen der Tochter, welcher die Weiterführung des Handwerks ihres verstorbenen Vaters verboten wurde; es ist ihr aber gleichzeitig die Bewilligung erteilt worden, etwas Kämme zu verkaufen, sofern sie damit ein Gewerbli treiben wolle.

Den Absatz ihrer Erzeugnisse zu pflegen, scheint zu den Gepflogenheiten der Strelmacher gehört zu haben. Selbstverständlich war die Nachfrage nach Kammwaren beschränkt. Überdies scheinen mindestens seit dem 15. Jahrhundert die Kämme auch eine Handelsware dargestellt zu haben, die von aussen her nach Zürich eingeführt wurde. Solche *Importerzeugnisse* konkurrenzierten in der Stadt mehr und mehr die von den Strelmachern angefertigten hörnernen Strele. Einzelheiten darüber sind indessen nicht bekannt. Man darf aber wohl davon ausgehen, dass die im Freiheitsbrief für das Berner Strelmacherhandwerk vom Jahre 1696 erwähnten Kämme, deren Verkauf für jedermann frei war, nämlich «hölzerne, elfenbeinene, grosse hamburger, englische, holländische und französische strele» in Zürich ebenfalls bekannt waren und von irgendwelchen Händlern an den Mann gebracht wurden.

Diese Entwicklung zwang die Zürcher Strelmacher, sich in zunehmendem Masse dem *Handel* zuzuwenden und ausser Kammwaren womöglich noch andere Artikel anzubieten. Dadurch wird die Ratserkenntnis von 1718 verständlich, welche den Strelmachern die Freiheit zusprach, dass jeder Meister neben seiner handwerklichen Tätigkeit noch allerhand andere Waren wie Messer, Seide usw., feilbieten und sowohl im Laden als auch auf Märkten verkaufen könne.

Die Privilegien gehen verloren

Beim kurzlebigen Wiederaufflackern der Handwerke nach der napoleonischen Invasion stand bei den Strelmachern die Bemühung um den Verkauf dann ganz offensichtlich stark im Vordergrund.

Der Zusammenbruch des Zunftwesens beim Einmarsch der Franzosen war insbesondere von den Handwerkern bedauert worden, die ihre früheren Vorrechte einbüssten. Darum wurden so bald als möglich wieder *Handwerksordnungen* angestrebt, die sich da und dort bis über den Ustertag hinaus zu behaupten vermochten. Seitens der Regierung ist bei der Ratifizierung von Handwerksordnungen deutliche Zurückhaltung an den Tag gelegt worden. Der Regierungsrat ging von der Überlegung aus, die Förderung des Gewerbes stelle ein Haupterfordernis dar. Allzu engstirnigen Bestimmungen wurde die Zustimmung versagt. Überhaupt ist die Zahl der Handwerksgesellschaften im ersten Drittel des vergangenen Jahrhunderts beschränkt geblieben. Für die Strelmacher — die nach 1800 ausnahms-

los Kammacher hiessen — sind 1805 selbständige Ordnungen in Winterthur und in Elgg von der Regierung gutgeheissen worden. Ihre Zürcher Kollegen mussten sich bis 1818 gedulden, ehe sie eine eigene Handwerksordnung erhielten; bis dahin waren sie bei den Bürstenbindern inkorporiert gewesen.

Vergeblich hatten die Winterthurer Kammacher versucht, in ihrer Handwerksordnung ein weitgehendes Verkaufsmonopol zu verankern. Wie sehr es in der Stadt Zürich den Meistern um den Absatz ging, wird aus einer amüsanten Kontroverse im Zeitraum 1817–1818 erkennbar. Das Kammacher-Handwerk zählte damals nur zwei Meister; zwei weitere befanden sich auswärts, wo sie hofften, bald in ihre Vaterstadt zurückkehren und da ihre Tätigkeit aufnehmen zu können. Mit der Begründung, ihre Berufsart habe als *einer der geringsten Gewerbezweige* zu gelten, welchem sich bloss Waisen oder Söhne unbemittelter Eltern zuwenden, und es sei drückend, wenn man sich bei einem so bescheidenen Erzeugnis beeinträchtigt fühlen müsse, führten sie bei der Regierung Klage darüber, dass in Ladengeschäften sowie durch die Hausierer und die sogenannten Feilträger oder Stüdlikrämer an den Wochenmärkten auch von auswärts bezogene Kämme verkauft werden, obschon dieses Recht gemäss den Handwerkssatzungen allein den Kammachern zustehe. Der Stadtrat, der das Gesuch an die Regierung weiterleitete, gab zu erwägen, es komme darauf an, ob man die von den Händlern geführten Kammwaren als Handwerksartikel oder als Fabrikware einschätze. Gestützt auf seine zustimmende Empfehlung schritt die Regierung zu einer näheren Abklärung, die das Ergebnis zeitigte, dass die Kammacher behaupteten, sie könnten die Kämme selber herstellen, sie hielten aber zur Befriedigung des Publikums ein umfangreiches Sortiment. Ausserhalb der Messen und Jahrmärkte stehe ihnen kraft Gesetz das Alleinverkaufsrecht zu.

Von der Regierung wird daraufhin den *Kurzwarenhändlern* und andern Krämern der Verkauf von Kämmen untersagt. Gegen dieses Verbot setzen sie sich aber zur Wehr und erheben den Einwand, das gesetzliche Alleinverkaufsrecht der Kammacher beziehe sich nur auf die Hornkämme; es dürfe nicht auf das Sortiment ausgedehnt werden, sonst erhielten die Handwerker ein nicht zu rechtfertigendes Monopol zu Ungunsten der Händler. Interessanterweise befindet sich auch die Handwerksgesellschaft der Kammacher von Elgg im Lager der reklamierenden Händler aus Zürich und Winterthur und in der Landschaft, denn die in dieser Gesellschaft zusammenge-

schlossenen Elgger Bauern beliefern den Handel mit billigen Kämmen.

Ein schliesslich unter Mitwirkung der Regierung zustandegekommener *Kompromiss* reserviert den Kammachern der Stadt Zürich den Detailverkauf von hörnernen Kämmen. Die Händler hingegen sollen lediglich Hornkämme beim Dutzend oder aber Luxuskämme vertreiben. Durch diesen Vergleich werden die in Winterthur, Elgg und anderswo bestehenden Verhältnisse nicht berührt. Aber es entstehen in der unmittelbaren Umgebung der Stadt sofort Auslegungsschwierigkeiten. Ein Kurzwarenhändler in Riesbach, dem vom Gemeindeammann der Detailverkauf von hörnernen Kämmen verboten worden ist, wendet sich mit einem Rekurs an die Regierung: das verabredete Privileg der städtischen Kammacher dürfe nicht auf die Landschaft ausgedehnt werden. Der Rekurs wird abgewiesen mit dem Argument, sonst würden sich die Handwerker nicht mehr an den Vergleich halten und wieder auf die gesetzlichen Rechte pochen.

Nachher ist es still um die Kammacher. Ihrer vagen gewerbepolitischen Organisation wird durch die 1837 eingeführte Handels- und Gewerbefreiheit der Boden entzogen. An der Zürcherischen Industrie-Ausstellung von 1846 tritt noch ein «Kamm- und Brillenmacher» in Erscheinung. Ausser zahlreichen Kämmen hat er ein Pulverhorn, ein Jagdhorn, ein Körbchen aus Horn, Lorgnetten, Brillen und Schuhlöffel anzubieten. Später berichtet Gottfried Keller von einem Kammachergeschäft in Seldwyla, dessen Inhaber alle fünf oder sechs Jahre wechselt und in der Zwischenzeit die die umliegenden Jahrmärkte besuchenden Krämer mit Kammwaren versorgt, nämlich mit den durch Gesellen angefertigten hörnernen Striegeln aller Art oder mit Schmuckkämmen aus durchsichtigem Ochsenhorn mit eingebeiztem Schildpattgewölke.

(Quellen: gedruckte und Originalquellen zur Zunft- und Wirtschaftsgeschichte Zürichs, u.a. im Staatsarchiv Zürich)